



## Lagerordnung bei militärhistorischen Veranstaltungen

1. Jeder Teilnehmer/Gruppenleiter hat sich nach Ankunft beim Vertreter des Veranstalters (Lagerkommandant) zu melden.
2. Der Biwakplatz darf nur zum be- und entladen befahren werden.
3. Kraftfahrzeuge ( Pkw, Anhänger, Wohnwagen, etc. ) sind im Biwak nicht gestattet. Nach dem Abladen und Zeltaufbau sind die Fahrzeuge unverzüglich aus dem Lagerbereich zu entfernen.
4. Geparkt wird auf den zugewiesenen Parkplätzen.
5. Holz, Stroh und Müllcontainer sowie Toiletten werden gestellt. Die Toiletten sind in sauberen Zustand zu halten.
6. Mit dem zur Verfügung gestellten Wasser ist sparsam umzugehen.
7. Eine Lagerwache ist unter Mitwirkung aller Gruppen zu stellen. Von jeder Gruppe ist eine Wache zu stellen. Die Einteilung zur Wache erfolgt vom Veranstalter.
8. Die Lagerwache hat für die Einhaltung der Lagerordnung zu sorgen und den Wachdienst für Zeltlager und Parkplätze zu gewährleisten. Die Lagerwache ist ermächtigt entsprechende Weisung zur Einhaltung der Ordnung in Absprache ( bzw. Rücksprache ) mit dem Veranstalter zu erteilen. Bei nicht Einhalten der Lagerordnung bzw. der Weisungen durch Veranstalter oder Lagerwache kann der einzelne oder die Gruppe von der Veranstaltung ausgeschlossen und vom Platz verwiesen werden.
9. Der Waffenumgang richtet sich nach den geltenden Gesetzesbestimmungen, den Verordnungen des Waffenrechtes und den Sicherheitsbestimmungen.
10. Die Handhabung bzw. Vorführung von historischen Waffen erfolgt nur an den zugewiesenen Plätzen und den festgelegten Zeiten.
11. Für Kochstellen gilt die Brandschutzbestimmung. Die Freiwillige Feuerwehr ist weisungsberechtigt.
12. Den Gruppen werden vom Veranstalter die Lagerplätze zugewiesen. Der Lageraufbau erfolgt nach den Vorgaben durch den Veranstalter. Soweit möglich sind die Lagerplätze in historischer Form anzulegen. Nicht historische Zelte sind im Hauptlager nicht zugelassen und müssen an gesonderter Stelle aufgebaut werden.
13. Für Pferde sind die Halter selbst verantwortlich. Ein Koppelbereich der durch die Pferdehalter selbst einzuzäunen ist wird zugewiesen. Die Pferdehalter sind verantwortlich für die Ausbruchssicherheit der Koppeln und für die durch ausgebrochene Pferde entstandenen Schäden.
14. Die Breite der Zeltgassen hat ca. 6m zu betragen. Der Hauptweg ist ständig frei zu halten.

15. Jede Gruppe hat in ihrem Biwakbereich für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Beim Abbau des Lagerplatzes wird die dort lagernde Gruppe für die ordentliche Beräumung (Müll, Stroh, Feuerstelle etc.) verantwortlich gemacht. Die Plätze sind nach der Räumung vom Veranstalter mit dem Gruppenleiter abzunehmen. Kosten die durch nicht oder nicht ordnungsgemäße Beräumung der Lagerplätze entstehen werden den jeweiligen Gruppen in Rechnung gestellt.
16. Während der gesamten Veranstaltung, ausgenommen dem Anreisetag ist vom Wecken an Uniform bzw. historische Kleidung incl. Kopfbedeckung! zu tragen. Kleidungserleichterungen wg. Ungewöhnlicher Wetterlage (dies gilt auch für Frauen) sind nur nach Absprache mit dem Veranstalter erlaubt.
17. Nichthistorische Gegenstände oder Ausrüstungsteile auch an Zelten sind zu verbergen bzw. zu kaschieren.
18. Das Verhalten der Teilnehmer untereinander und im Lager ist in historischer Art und Weise zu gestalten.
19. Übermäßiges trinken von Alkohol und randalieren sind während der gesamten Veranstaltung verboten.

Aufgestellt : Marius Franke in Zusammenarbeit mit Uwe Kober